Essenszeit

Objekttyp: Chapter

Zeitschrift: Schweizer Theaterjahrbuch

Band (Jahr): 27 (1961)

PDF erstellt am: 31.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

10. ESSENSZEIT

Zwei ganze Tage lang, zwölf Stunden jeden Tag, mit Ausnahme der kurzen Zeit, da sie auftreten mußten, hatten die Spieler in den für sie rund um den Marktplatz herum errichteten «Höfen» zu verharren. Auch wenn wir annehmen, daß sich das Spiel von hier aus besonders gut verfolgen ließ, muß es doch schwer gewesen sein, die für die Aufführung so wesentliche Ruhe und Stille aufrechtzuerhalten. Verbote und Verordnungen des Stadtrates sind daher häufig (MS. 174, fol. 85^r): Alles golisieren, schwätzen, gelächter verbietten.

Auch die Versuchung, Verwandte und Freunde in die «Höfe» einzuladen, war groß. Der Spielleiter und seine Mitarbeiter hatten dafür wenig Verständnis (MS. 178, fol. 131^r): Höffen halb: glöüff abstellen. niemand dryn dann die spil personen. (ist bewilliget.) (MS. 178, fol. 139^r): Man sol ouch versorgen, Das die Höff nit allso mitt andrem Volck überladen werden, besonder von jungen kinden innwendig den schrancken, dann solches vil vnruow macht. Ouch die Agenten verhindert.

Vor allem die Speisung der vielen Spieler bot ein schwer zu lösendes Problem; denn die Aufführung dauerte ohne Unterbruch von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends. Die Zuschauer mochten sich betreffend das Essen nach ihrem Belieben einrichten, aber für die Spieler mußte vorgesorgt werden. Natürlich hat der ordnungsliebende Cysat auch dies nicht dem Zufall überlassen. Zunächst gab es im Spiel selbst zahlreiche Bankette. So werden diejenigen, die sich im «Hofe» des Herodes aufhalten, angewiesen (Ms. 179, I, fol. 145^v): Disre dörffend essens halb nit sorgen, dann es kan grad mitt der gastery zuogan, die Herodes sonst im spil hallten muoss. Und der riesige Goliath wurde gebeten, Geduld zu haben (*ibid.*, fol. 146^v): Da würdt er wol mögen essens halb verziehen, bis sin Histori vss ist, die gar kurtz vnd bald endet. Allso dann kompt er zuo Holofernes, da hallt man sonst ein gastmal nach vsswysung der Histori.

Aber diese Bankette boten auch ihre Schwierigkeiten. Es handelte sich ja um einen der festlichen Anlässe, bei denen viel gegessen und noch mehr getrunken wird. Den Luzernern des 16. Jahrhunderts fiel es schwer, ihren gewiß ganz natürlichen Appetit im Zaume zu halten und Mäßigung zu üben. Sicher waren die «Skandale» von 1571¹ im Jahre 1583 noch bei vielen in frischer Erinnerung. Sehr wahrscheinlich waren einige der gesetzten Väter von 1583 damals selbst unter den Hauptsündern gewesen. Zahlreich sind die diesbezüglichen Warnungen und Verbote:

1583. MS. Zu 178 (MS. 172, IVa, fol. 9°): Ordnung zemachen mit dem Hoffhallten, essen vnd trincken, dz niemant am platz zeche, dann wär Histori halb dz thuon muoss.

Raths-Protocolle, XXXVIII, fol. 281^v: Man sol ouch im Spil an den höffen nüt zechen, essen, noch trincken, dann bloss was die Histori dess spils mittbringent vnd sin muoss.

Es sol ouch keiner, so im spil ist, an kein hoff gan vmb zechens willen noch sonst, Er habe dann Spils halb da zeschaffen.

1597. MS. 177, fol. 76^r: Man sol verordnen, das wo man im spil in höffen, wie es die histori ervordret, ze essen vffstellt für die gastery, das mans, so es fürüber, wider vffhebe den nächsten.

MS. 177, fol. 77v: Das man in den gasteryen zucht vnd bscheidenheit hallte.2

Im besten Falle konnten aber nur wenige Spieler an diesen Banketten teilnehmen. Das Essen und Trinken auf dem offenen Marktplatz während des Spiels beeinträchtigte aber die feierliche Handlung allzusehr. Dies bereitete dem armen Cysat auch wieder Kopfzerbrechen:

MS. 177, fol. 65^r: Sich versehen imbiss halb.

MS. 177, fol. 611: Ob nit glegenheit zuo essen vnder den brüginen zur Sonnen?

MS. 177, fol. 66^r: Ob kein glegenheit zum essen vnder der Cantory?

1597 endlich beschloß er, aufzustellen (MS. 177, 76^v): Abtheilung von Rotten ze Rotten, wie, wo vnd wann sy essen sollent vsserhalb des platzes. Das Folgende sind Auszüge aus der Verordnung:

MS. 179, I, fol. 145^r–146^v: Osterspil 1597. Abtheilung der gsellschafften dess Imbiss oder Mittag essens halb.

Dise Volgenden gsellschafften mögent nach irer glegenheit essen, dz mans nit sicht: Die im Himmel, im Huss zur Sonnen.

Die in der Höll sind ouch bschlossen.

Die in der Cantory, im Huss zur Sonnen.

Die 4 Leerer vnd Harsthorn blaser im Huss zur Sonnen, oder hinder irem Hoff oder hinder dem ölberg, verduckt.

Saluator mitt synen Apostlen, im Egkladen desselben Huss gegen dem kornmerckt. Die Apostel könnent sich wol darnach schicken vnd füegen an die ort, da sy ze thuond vnd sich verkleiden, wann es an inen ist.

Die personen, so am Morgen früe vff dem platz zespilen hand, manglent dess nüt, dann sy keine eigne höff hand, hand ouch andre ständ vnd verendrent sich bald. Als Abraham mit den sinen; Cayn vnd Abel; Alt Isaac mit den sinen, dem kochet man sonst, hatt sin ort.

Nota, zuo oberst im Eck vor der Brotschal ist die gfengknuss Johannis. Da halltend sich der vffschliesser vnd 4 bartrager, dise könnend sich ouch ettwan zum essen schicken zuo iren Nachpuren oder sonst allein, doch nit an offnem platz.

Zuo oberst ist Proclamatoris Hoff, vor der Allten Krämerin Huss. by ime sind sin Schilltknab, Fendrich, Trabanten vnd wän man ime sonst von frömbden Lüten an hoff gibt. Da ist von der frömbden wegen zuoglassen am selben hoff den imbiss zehallten, doch das man nach genossnem imbiss wider vffhebe vnd allein ettliche Trinckgschirr blyben lasse, den frömbden mitthin zetrincken zebietten.

Volgends die Juden schuoler, die ir ort ze vnderst am platz hand gegen dem gatter by dem gässli, so zuo der Vischer statt gat, könnent sich abtheilen in 2 Rotten vnd daselbs vsshinkommen, den nächsten ettwan an ein gelegnen ort gan essen.

[Johannes Baptista] Essens halb könt er wol in siner gfengknuss essen oder wo es ime geliebt.

An die andern Schauspieler und Spielgruppen wurden allgemeine Instruktionen gegeben für die notwendigen Zurichtungen in den Häusern und Wirtschaften, welche den Platz umgeben.